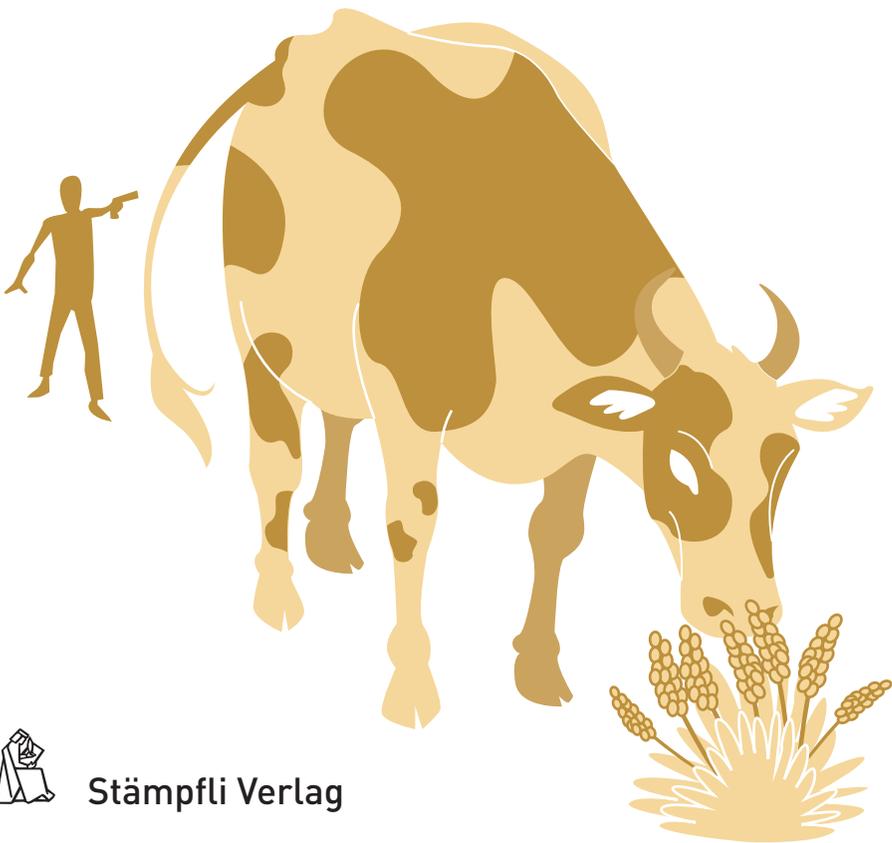


Rolf Vetterli

Abseits von Mord und Totschlag

Geschichten aus dem
Gerichtsalltag



Stämpfli Verlag

Pointiert berichtet der ehemalige Richter Rolf Vetterli über oft tragikomische und kuriose Gerichtsfälle quer durchs ganze Recht. In die Medien schaffen es normalerweise nur die grossen Kriminalfälle. Vor Gericht geht es aber meist nicht um Mord und Totschlag, sondern um allzu Menschliches, um Irrtümer und Missgeschicke.

In seinen Geschichten übersetzt der Autor den Juristenjargon in eine verständliche Sprache. Was steht im Gesetz? Was machen die Gerichte daraus? Und was halten die Parteien davon? Nach einem Prozess wissen die Betroffenen jedenfalls eines ganz genau: wie leicht es ist, in die Mühlen der Justiz zu geraten, und wie schwer es fällt, heil wieder herauszukommen.

Rolf Vetterli

*Abseits von
Mord und Totschlag*

**Geschichten aus dem
Gerichtsalltag**



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2022
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-5364-5

Über unsere Online-Buchhandlung
www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:
Print ISBN 978-3-7272-5363-8



Inhalt

Das Ende einer wunderbaren Freundschaft	12
<i>Obligationenrecht (Auflösung eines Konkubinats)</i>	
Anschlag auf einen Drucker	14
<i>Strafrecht (Abfeuerung einer Petarde)</i>	
Ein böses Erwachen	16
<i>Obligationenrecht (Kündigung eines Arbeitsvertrags)</i>	
Spicken lohnt sich nicht	18
<i>Verwaltungsrecht (Grundbuchverwalterprüfung)</i>	
Mit zweihundert PS gegen zwei Pferde	20
<i>Strafrecht (fahrlässige Körperverletzung bei einem Überholmanöver)</i>	
Ein nackter Mann im Nonnenkloster	22
<i>Verwaltungsstrafrecht (Trinkgelage auf einer Bootsfahrt)</i>	
Das abgefackelte Polizeiauto	24
<i>Strafrecht (Brandstiftung)</i>	
Ein rettender Engel	26
<i>Familienrecht (Erfolg einer Kindesanhörung)</i>	
Eine Ration Zigaretten für Kinder	28
<i>Strafrecht (Gefährdung der Gesundheit)</i>	
Das Geld im Schlaf verdient	30
<i>Obligationenrecht (Präsenz als Arbeitszeit)</i>	
Seepolizei in fremden Gewässern	32
<i>Strafprozessrecht (Beweisverwertungsverbot)</i>	

Nur ein bisschen Dampf gemacht	34
<i>Strafrecht (Nötigung bei einer Schuldeneintreibung)</i>	
Ein Amerikaner in Rorschach	36
<i>Zivilprozessrecht (Zulässigkeit eines Rechtsmittels)</i>	
Undank war der Lohn	38
<i>Strafrecht (Ehrverletzung durch Gesten)</i>	
Für ein Wegrecht auf dem Kriegspfad	40
<i>Sachenrecht (Einräumung eines Notwegs)</i>	
Ziemlich schlimmste Feinde	42
<i>Strafrecht (Nötigung durch eine Strassenblockade)</i>	
Eine schöne Bescherung	44
<i>Strassenverkehrsrecht (Fahrerflucht)</i>	
Die gefährlichen Leidenschaften eines Stiers	46
<i>Verwaltungsstrafrecht (Tierquälerei)</i>	
Das Stossgebet eines Temposünders	48
<i>Strassenverkehrsrecht (untaugliche Ausreden bei Verkehrsdelikten)</i>	
Wildwest auf dem Bauernhof	50
<i>Strafrecht (Aggressionen bei einer Hofübergabe)</i>	
Der brisante Job eines Feuerwerkers	52
<i>Verwaltungsstrafrecht (leichtsinniger Umgang mit Sprengstoff)</i>	
Ein Quäntchen Trost	54
<i>Familienrecht (glimpfliches Ende eines Scheidungskriegs)</i>	
Eine Strolchenfahrt im Vollrausch	56
<i>Strafrecht (Bestrafung trotz Unzurechnungsfähigkeit)</i>	

In dieser Beiz sind alle gleich	58
<i>Obligationenrecht (Lohnforderung in einer Genossenschaft)</i>	
Ein schwarzer Tag für Rottweiler Nero	60
<i>Verwaltungsrecht (Beschlagnahme eines Hundes)</i>	
Hoher Preis für ein kleines Messer	62
<i>Strafprozessrecht (Konsequenzen einer Anschlussberufung)</i>	
Eine Frage der Zeit	64
<i>Familienrecht (Dauer des Ausbildungsunterhalts)</i>	
Über vergossene Milch geklagt	66
<i>Verwaltungsstrafrecht (Gewässerverschmutzung)</i>	
Mit Pappschildern auf grosser Fahrt	68
<i>Strassenverkehrsrecht (Missbrauch von Kontrollschildern)</i>	
Der würdige Abgang eines Fasans	70
<i>Verwaltungsstrafrecht (Jagd im Banngebiet)</i>	
Ein falscher Alarm	72
<i>Strafrecht (üble Nachrede in einer Anzeige)</i>	
Kein Freipass für Zwillinge	74
<i>Strafprozessrecht (Unschuldvermutung)</i>	
Null Verständnis für Kiffer	76
<i>Strassenverkehrsrecht (Toleranzgrenze bei Drogenkonsum)</i>	
Die Heimkehr des Katers Makkuro	78
<i>Sachenrecht (Eigentum an einem Haustier)</i>	
Das verschwundene Scharnier	80
<i>Strafprozessrecht (Verzicht auf Strafverfolgung)</i>	

Ledig, verheiratet oder geschieden	82
<i>Personenrecht (gerichtliche Feststellung der Personalien)</i>	
Ein Anwalt mit langem Atem	84
<i>Verwaltungsverfahrenrecht (Wahrung von Formen und Fristen)</i>	
Loblied auf einen Barstuhl	86
<i>Urheberrecht (Möbel als geschütztes Werk)</i>	
Haftung für Hundegebell	88
<i>Obligationenrecht (Tierhalterhaftung)</i>	
Scheinangriff auf die Armee	90
<i>Strafrecht (Nötigung zum Abflug eines Helikopters)</i>	
Zehn Jäger auf der Pirsch	92
<i>Verwaltungsrecht (Vergabe eines Jagdreviers)</i>	
Feuer im Dach	94
<i>Strafrecht (Verursachung einer Feuersbrunst)</i>	
Der uneinsichtige Brillenträger	96
<i>Strassenverkehrsrecht (Missachtung einer Auflage)</i>	
Mit allen Wassern gewaschen	98
<i>Strafrecht (Betrug durch Milchpanschen)</i>	
Frohe Botschaft aus Südafrika	100
<i>Obligationenrecht (ungerechtfertigte Bereicherung)</i>	
Der Sohn zweier Väter	102
<i>Familienrecht (Revision eines Vaterschaftsurteils)</i>	
Ein unbedachter Handschlag	104
<i>Obligationenrecht (Abschluss eines Kaufvertrags)</i>	

Eine unerwünschte Nachbarschaft	106
<i>Verwaltungsrecht (Schadenersatz für Eröffnung eines Asylheims)</i>	
Von der Polizei aus dem Schlaf gerissen	108
<i>Strafrecht (Amtsmisbrauch)</i>	
Die Kehrseite der Fasnacht	110
<i>Strassenverkehrsrecht (Fahren im angetrunkenen Zustand)</i>	
Eine Hecke ist auch ein Hag	112
<i>Sachenrecht (schikanöser Grenzstreit)</i>	
Verkauft und verraten	114
<i>Strafrecht (Veruntreuung eines Leasingfahrzeugs)</i>	
Schwarz auf weiss geschrieben	116
<i>Obligationenrecht (Geltung eines Darlehensvertrags)</i>	
Ein brandgefährlicher Einfall	118
<i>Strafrecht (Anstiftung zu einer Brandlegung)</i>	
Eine echte Bieridee	120
<i>Strafrecht (Begiessen mit Bier als Tätlichkeit)</i>	
Namen sind mehr Schall als Rauch	122
<i>Obligationenrecht (Schutz eines Firmennamens)</i>	
Den Rappen geehrt	124
<i>Urheberrecht (Inkasso für Kopiergebühren)</i>	
Da bleibt die Spucke weg	126
<i>Verwaltungsrecht (Spuckattacke im Fussballstadion)</i>	
Schönheit hat gelitten	128
<i>Strafrecht (fahrlässige Körperverletzung bei einer Schlankheitskur)</i>	

Ein Hundebiss und ein Pistolenschuss	130
<i>Verwaltungsstrafrecht (Haltung eines Kampfhundes)</i>	
Gianni im Glück	132
<i>Strafrecht (keine Landesverweisung für einen Ladendieb)</i>	
Das ewige Klingeln des Anwaltstelefon	134
<i>Verwaltungsrecht (Disziplinarstrafe für einen untätigen Anwalt)</i>	
Der Raub eines Sixpacks	136
<i>Strafrecht (Überfall auf einen Pizzakurier)</i>	
Zoff am Zebrastreifen	138
<i>Strafrecht (tätliche Auseinandersetzung auf der Strasse)</i>	
Ausschluss statt Abschluss	140
<i>Verwaltungsrecht (Entfernung aus der Schule)</i>	
Ein Fuss in der Tür	142
<i>Strafrecht (Hausfriedensbruch)</i>	
Kleinvieh machte zu viel Mist	144
<i>Verwaltungsrecht (Abbruch illegaler Bauten)</i>	
Das Pech klebte an den Reifen	146
<i>Strassenverkehrsrecht (zufällige Aufdeckung von Straftaten)</i>	
Das schwere Los eines leichten Mädchens	148
<i>Strafrecht (Betrug beim Dirnenlohn)</i>	
Die Versammlung der Alpendohlen	150
<i>Sachenrecht (Schutz vor Immissionen)</i>	
Der Barbier von Sevelen	152
<i>Strafrecht (fahrlässige Körperverletzung bei einer Kopfmassage)</i>	

Grün sind schon die Felder	154
<i>Verwaltungsstrafrecht (Düngeverbot im Winter)</i>	
Im Galopp auf die Autobahn	156
<i>Strafrecht (Störung des öffentlichen Verkehrs)</i>	
Vom rechten Weg abgekommen	158
<i>Strafprozessrecht (Recht auf Lügen)</i>	
Die furchtlosen Kühe	160
<i>Strafrecht (Drohung mit einer Waffe)</i>	
Das Schmollen der Bergler	162
<i>Verwaltungsrecht (Zutritt zu einer Luftseilbahn)</i>	
Ein offenes Geheimnis	164
<i>Strafrecht (Verletzung des Amtsgeheimnisses)</i>	
Auszug aus der Villa Kunterbunt	166
<i>Verwaltungsrecht (Wegweisung eines Ausländers)</i>	
Der Bussen-Weltrekord	168
<i>Strassenverkehrsrecht (Strafe für einen rasenden Millionär)</i>	
Vorgeladen und abgeschrieben	170
<i>Gerichtsorganisation (Abschaffung der Juristensprache)</i>	
Zu diesem Buch	173

Das Ende einer wunderbaren Freundschaft

Die Prozessparteien – nennen wir sie Leo und Lena – kennen einander ziemlich gut. Immerhin lebten sie anderthalb Jahre lang zusammen. Sie träumten einst davon, eine Familie zu gründen, verwickelten sich aber bald in endlose Diskussionen, wer den Kühlschrank offen gelassen, das letzte Kuchenstück gegessen und den Deckel nicht auf die Zahnpastatube geschraubt habe. In der täglichen Beziehungsarbeit schafften sie es nicht, immer wieder von Neuem eine Balance herzustellen. Schliesslich fand der Mann, nun sei genug geredet. Er stellte die nicht erwerbstätige Partnerin ohne einen Batzen Geld vor die Tür und kündigte ihr damit zugleich fristlos die Liebe, was sie wohl als die allergrösste Kränkung empfand. Jetzt treffen sich die beiden – vermutlich zum letzten Mal – vor Gericht, werden begleitet von Rechtsanwälten, sitzen möglichst weit auseinander und sprechen sich mit Nachnamen an. Weil Gefühle nicht eingeklagt werden können, macht Lena ersatzweise eine Forderung über genau 3360 Franken geltend. Damit verwandelt sich der Beziehungskonflikt in einen Rechtsstreit, für den ganz andere Gesetze gelten. Leo lehnt das Begehren rundweg ab und deshalb gerät Lena in Beweisnot. Ein Konkubinat ist ja ein ungeregelter Zustand, eben immer noch eine «wilde Ehe» und juristisch betrachtet bestenfalls eine einfache Gesellschaft. Man hätte halt einen Gemeinschaftsvertrag schliessen sollen. Aber wer will schon am Anfang einer auf Dauer angelegten Partnerschaft das Ende bedenken?

Lena müsste zeigen, dass sie Leo ein Darlehen gewährte, und das wird bei einer Geldübergabe innerhalb einer Lebensgemeinschaft nicht vermutet. Die schriftliche Bestätigung einer Bekannten, die eine solche Absprache gehört haben will, erweist sich als ein zum Beweis untaugliches Gefälligkeitszeugnis. Die eingereichten Bankauszüge belegen nur die Abhebung bestimmter Beträge und nicht den Verwendungszweck. Die Aussagen der Parteien widersprechen sich: Nach ihren Behauptungen ging es um einen Beitrag an den vom Mann gekauften Occasionswagen und um eine Kautions für das von ihm gemietete Chalet, nach seinen Angaben bloss um einen gelegentlichen Zuschuss an die Haushaltskosten. Lenas Anwalt verlangt in seiner Verlegenheit eine Parteieinvernahme. Eine solche förmliche Befragung könnte jedoch an der

Pattsituation nicht mehr viel ändern. Sie hätte nur zur Folge, dass die eine oder andere Seite sich strafbar machen würde.

Leos Vertreter räumt gnadenhalber ein, dass Lena ihr altes Auto beim Kauf eines neueren an Zahlung gegeben habe, und gesteht ihr für diese «Rostlaube» eine Entschädigung von 300 Franken zu. Im Übrigen lehnen beide Parteien den gutgemeinten Vergleichsvorschlag ab, sich etwa in der Mitte zu treffen, und der Richter mag nicht weiter auf einen billigen Kompromiss drängen. So kommt es zwangsläufig zum Urteil: Die Klage wird abgewiesen, soweit sie nicht anerkannt worden ist. Die Klägerin trägt die gesamten Prozesskosten von rund viertausend Franken. Weil sie derzeit von der Sozialhilfe lebt, womit sie als bedürftig betrachtet wird, und weil ihre Sache nicht als völlig aussichtslos gilt, bewilligt ihr das Gericht die unentgeltliche Rechtspflege. Das mag grosszügig scheinen, ist aber durchaus nicht so gemeint. Der Staat macht keine Geschenke. Er schiesst die Kosten nur vor und fordert sie zurück, sobald sich die finanzielle Lage der mittellosen Person verbessert hat.

Lena wird nun wohl begreifen, dass es sich nicht lohnt, aus tiefer Enttäuschung, aber mit mageren Beweisen um eine geringe Summe zu streiten. Sie hat mit der Klage ihren Seelenschmerz nur noch vermehrt und ihre Schuldenlast vergrössert. Leo wird vielleicht triumphieren – allerdings nur so lange, bis er merkt, dass er das Honorar seines Anwalts vorerst selber bezahlen muss. So verkehrt sich ein Liebesverhältnis zuletzt in das Gegenteil und wird für beide zum Verlustgeschäft.

Anschlag auf einen Drucker

In einer lauen Sommernacht explodierte in einem sonst ruhigen Miethaus ein Knallkörper, erschreckte einen Bewohner, befleckte den Teppichboden und beschädigte ein Druckergerät. Der Betroffene berichtete der herbeigeeilten Polizeipatrouille, er habe gesehen, wie der Knaller an einer Schnur langsam zu seinem offen stehenden Wohnzimmerfenster heruntergelassen worden sei. Der Nachbar im oberen Stock wollte aber nichts getan und auch nichts gehört haben. Spuren gab es in seiner Wohnung keine. Gefunden wurde lediglich eine Kartenhülse vor dem Haus. Der Staatsanwalt eröffnete gleichwohl ein Strafverfahren.

Der Beschuldigte, ein IV-Rentner mit silbergrauem Haar und kummervollem Blick, sieht nicht gerade aus wie ein schwerer Junge. Aber der erste Eindruck mag ja täuschen. Der Staatsanwalt macht ihm nämlich vor dem Kreisgericht heftige Vorwürfe: Er habe «in verbrecherischer Absicht» einen Sprengstoffanschlag verübt, um den ihm offenbar nicht wohlgesinnten Mitbewohner zu drangsalieren und dessen Habe zu demolieren. Die Petarde sei nicht bloss «saulaut», sondern auch noch «affengefährlich». Man könne heilfroh sein, dass nichts Schlimmeres geschah. Die angerufene Strafbestimmung richtet sich freilich vor allem gegen terroristische Akte und sieht deshalb als Mindestsanktion ein Jahr Freiheitsstrafe vor. Das scheint sogar dem Staatsanwalt ein bisschen viel, aber er sei eben an das Gesetz gebunden. Immerhin will er bei dieser Mindeststrafe bleiben, obwohl er noch zwei weitere Anklagepunkte hinzufügt, was grundsätzlich eine Straferhöhung bewirken müsste: Der Beschuldigte habe dem Kläger bei einem Zusammentreffen auf der Strasse angekündigt, seine Anzeige werde noch Folgen haben – darin sei eine schwere Drohung zu erblicken. Schliesslich habe er bei der polizeilichen Einvernahme den Spiess umgedreht und dem Kläger vorgehalten, er deale im grossen Stil mit Drogen – das sei als falsche Anschuldigung zu betrachten.

Der Verteidiger verlangt einen umfassenden Freispruch. Der Hauptvorwurf könne nie und nimmer zutreffen. Der Beschuldigte hätte es unmöglich geschafft, innert den wenigen Sekunden bis zur Detonation den Knallkörper exakt vor ein Fenster im Untergeschoss zu platzieren und ins Wohnungsinnere zu dirigieren. Vermutlich habe der Kläger selbst einen nach dem 1. August übrig gebliebenen Böller angezündet

und vor dem Hinauswerfen versehentlich fallen lassen. Zudem handle es sich gar nicht um Sprengstoff, sondern bloss um einen dem Vergnügen dienenden Feuerwerkskörper, der in der Schweiz an Erwachsene frei verkauft werden dürfe. Auch die übrigen Anklagen seien haltlos. Wer nur unbestimmte Konsequenzen in Aussicht stelle, spreche keine schwere Drohung aus. Wer immer wieder den Geruch von Haschisch wahrnehme und im Abfall verdächtige Säcklein finde, erhebe keine falsche Anschuldigung, wenn er daraus auf einen regen Drogenhandel schliesse.

Das Gericht zeigt sich zwar überzeugt, dass der Kläger die Ursache des grossen Knalls richtig schilderte. Es spricht den Beschuldigten aber dennoch frei, weil er keinen Straftatbestand erfüllte: Er habe nicht die Absicht gehabt, mit dem Abfeuern der Petarde Leib und Leben des Mitbewohners oder dessen Eigentum in Gefahr zu bringen. Er habe den Mann auch nicht «in Angst und Schrecken» versetzen und ihn nicht «wider besseres Wissen» anschuldigen wollen. Das Gericht verpflichtet den Beschuldigten gleichwohl, dem Kläger eine Entschädigung von tausend Franken zu bezahlen, insbesondere für den Ersatz des defekten Druckers. Zudem lastet es ihm ein Viertel der Verfahrenskosten an. Eine solche Kostenaufgabe ist allerdings nur ausnahmsweise zulässig, falls ein vorwerfbares Verhalten zur Einleitung des Strafverfahrens führte. Selbst wenn man annimmt, dass der Beschuldigte tatsächlich leichtfertig einen Böller losliess, bleibt fraglich, ob eine derartige Handlung, die am Nationalfeiertag und an Silvester vieltausendfach vorkommt, einen angemessenen Anlass zur Strafverfolgung wegen eines gemeingefährlichen Verbrechens bildete.

Der Beschuldigte wirkt etwas betrübt. Er ist aber bald getröstet, als der Verteidiger ihm versichert, dass ein nur aus einer Invalidenrente bestehendes Einkommen gar nicht gepfändet werden könne. Das Urteil erzielt somit auch nicht mehr Wirkung als ein Schweizer Kracher.

Ein böses Erwachen

Die Inhaberin eines Coiffeursalons erwartete eines Morgens die langjährige Mitarbeiterin Sonja an der Eingangstür und sagte zu ihr: «Lies diesen Brief, nimm deine Sachen, gib den Schlüssel ab und geh!» Die verdutzte Angestellte kehrte sogleich um. Im Brief stand, sie werde entlassen und sofort freigestellt. Sie habe ihre Vorgesetzte so schwer beleidigt, dass eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar geworden sei. Und das kam so: Am Tag zuvor fand das jährliche Betriebsfest statt. Drei Friseurinnen fuhren gemeinsam im Auto dorthin, beschwätzten dies und das und bekittelten vor allem das Arbeitsklima. Dabei fing Sonja zu schimpfen an, bedachte die Chefin gemäss Aussagen der anderen mit Ausdrücken aus der untersten Schublade und meinte laut eigenen Angaben, die Frau sei zum Geschäft viel zu dumm. Die Kolleginnen blieben angeblich lammfromm und begnügten sich damit, erstaunt zuzuhören. Die erste war so fassungslos, dass sie der Chefin alsbald von der Schimpftirade erzählte, und die zweite so sorglos, dass sie alles bestätigte.

Die Mitarbeiterin reicht Klage ein, weil sie glaubt, sie sei zu Unrecht entlassen worden. Falls das zutrifft, hat sie Anspruch auf Lohn bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist und eine zusätzliche Entschädigung. Das würde für die Arbeitgeberin ziemlich teuer. Die in Teilzeit Beschäftigte war nämlich im Moment der Entlassung gerade schwanger und damit könnte ihr erst 16 Wochen nach der Geburt des Kindes gekündigt werden. Sie fordert insgesamt rund 15 000 Franken. Am Verfahren beteiligt sich auch die Arbeitslosenversicherung, die Ersatz für bereits ausbezahlte Taggelder von 6000 Franken verlangt. Die Rechtslage ist keineswegs klar. Die erste Frage heisst: War das wirklich eine unmissverständlich erklärte fristlose Entlassung oder bloss eine gewöhnliche Kündigung? Die zweite Frage lautet: Genügt der angeführte Grund? Nur grobe Fehler rechtfertigen eine sofortige Entlassung ohne vorangegangene Verwarnung. Gemeint sind insbesondere Straftaten, auch krasse Ehrverletzungen, wobei es aber immer auf die Umstände und gelegentlich auch auf die Empfindsamkeit des Gerichts ankommt.

Die Prozessrisiken sind also nicht leicht abzuschätzen und deshalb entschliessen sich die Parteien zum Verhandeln. Die Taktik des Feilschens besteht darin, eine extreme Position zu beziehen und danach

schrittweise minimale Zugeständnisse zu machen, um schliesslich das zu bekommen, was man schon immer erreichen wollte. Die Anwälte beherrschen das Vorgehen meisterhaft: Sie loben die Grosszügigkeit ihrer Partei ekstatisch, lehnen die Vorschläge der Gegenpartei schockiert ab, machen ein allerletztes Angebot, packen die Akten zusammen, schliessen schon das Köfferchen – und bleiben dann doch am Tisch sitzen.

Was für die Advokaten ein professionelles Spiel darstellt, das ist für die Parteien bitterer Ernst. Sie bringen es fast nicht übers Herz, der Person, die sie so schäbig behandelt, entgegenzukommen, und mit jeder neuen Runde nimmt ihre Abneigung noch mehr zu. Alle Beteiligten sind nahe daran, frustriert aufzugeben. Nur die Richterin bleibt gelassen. Da wendet sich die Beklagte unvermutet direkt an die Klägerin: «Verdient hast du eigentlich gar nichts, aber ich biete dir trotzdem zehntausend Franken, damit wir in Frieden auseinandergehen können!» Eine solche runde Zahl hat magische Anziehungskraft und wird tatsächlich, nach einem letzten Aufschrei der Empörung, akzeptiert. Der Arbeitslosenkasse fallen viertausend Franken zu. Der Arbeitnehmerin bleibt der bescheidene Rest. Immerhin hat sie daneben noch eine Gratislektion über gute Manieren erhalten.

Spicken lohnt sich nicht

Ein Gemeindeangestellter wollte unbedingt Grundbuchverwalter werden. Nach vier Semestern Schulbesuch fiel er aber in der Prüfung durch. Darauf meldete er sich sogleich ein zweites Mal an und wurde zum schriftlichen Examen aufgeboten. Dieses dauerte einen vollen Tag, unterbrochen nur von einer kurzen, wohl ziemlich ungemütlichen Mittagspause. Zu lösen waren zwei praktische Fälle und dafür wurden Gesetzestexte gebraucht, weil es ja nicht darum ging, möglichst viele Paragraphen auswendig zu lernen. Den Prüflingen wurde zum Voraus mitgeteilt, dass sie die einschlägigen Gesetze mitbringen könnten, aber nichts hineinschreiben dürften. Zu Beginn der Prüfung kontrollierte die Aufsichtsperson die verwendeten Unterlagen und entdeckte, dass der Kandidat in seinen Gesetzesausgaben zusätzliche Begriffe eingetragen und Querverweise angebracht hatte. Die Gesetzbücher wurden sogleich eingezogen. Der Anwärter durfte aber im Zimmer bleiben. Er erreichte im Ergebnis knapp die Hälfte der maximalen Punktezah und das genügte offenbar gerade noch. Jedenfalls wurde er «unter Vorbehalt» zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wenig später eröffnete ihm die Prüfungskommission, man werde beantragen, ihm wegen des Einsatzes unerlaubter Hilfsmittel das Patent zu verweigern. Das zuständige Departement des Innern entschied denn auch, dass die schriftliche Arbeit wiederholt werden müsse.

Spicken in Prüfungen ist weit verbreitet. Viele Schüler, allen voran die Gymnasiasten, schummeln gelegentlich und wenden dabei mannigfaltige Tricks an: Sie kleben Notizen auf Schuhsolen, legen Zettel in Pausenbrote, verstecken Formeln unter Heftpflastern, speichern Stichwörter in ihren smarten Uhren oder holen heimlich Informationen mit ihren Mobiltelefonen ein. Der Kandidat findet, er sei längst nicht so hinterhältig vorgegangen, sondern habe seine Utensilien offen auf den Tisch gelegt. Deshalb bittet er das Verwaltungsgericht um eine milde Beurteilung. Das Gericht pocht aber darauf, dass jede Ergänzung der mitgebrachten Gesetze verboten sei. Es könne nicht dem Gutdünken der Prüflinge überlassen werden, die Erlasse auszuschnücken und alle möglichen Anmerkungen einzufügen oder irgendwelche Zusatzblätter einzulegen. Dieses strikte Bearbeitungsverbot sei missachtet worden. So